

Betr.: Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-UnBerG)

hier: Information und Anwendungshinweise zum 3. Abschnitt BerRehaG - Ausgleichsleistungen - an die Länder und die örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe

Bezug: Mein Schreiben vom 20. September 1994 - Aktenzeichen:  
[REDACTED]

Mit dem genannten Schreiben habe ich die Sozialressorts der Länder - unter Übersendung entsprechender Unterlagen - über die gesetzlichen Regelungen informiert sowie Hinweise zur Anwendung des 3. Abschnittes BerRehaG gegeben und darum gebeten, diese Unterlagen im Interesse einer einheitlichen Durchführung des Gesetzes auch den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe zur Verfügung zu stellen.

Da Anfragen von Sozialämtern gezeigt haben, daß die von mir übersandten Unterlagen nicht allen Ämtern vorliegen, bitte ich die Ressorts nochmals um entsprechende Unterrichtung und Übersendung der erneut als Anlagen beigefügten Informationen; das Anschriftenverzeichnis der Rehabilitierungsbehörden ist aktualisiert.

Darüber hinaus möchte ich auch auf diesem Wege ein weiteres Mal daran erinnern, daß es für die haushaltsmäßige Abwicklung des BerRehaG (Seite 7 der Anwendungshinweise) notwendig ist, mir - sofern nicht bereits geschehen - die Bewirtschafternummer des jeweiligen Ressorts sowie das zuständige Referat (Ansprechpartner und Telefonnummer) zu benennen.

Im Auftrag

[REDACTED]  
Beglaubigt

[REDACTED]  
Regierungsangestellte



Anlage:

- Anwendungshinweise zum 3. Abschnitt BerRehaG (Ausgleichsleistungen) mit Anlagen:
  - Gesetzestext BerRehaG - Auszug - (Anlage 1)
  - Liste der Rehabilitierungsbehörden - (Anlage 2)
  - Vordruck einer Vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung - (Anlage 3)

Betr.: Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (2. SED-UnBerG) mit dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

hier: Information über den 3. Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (Ausgleichsleistungen)

#### I. Zum Inhalt des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes

1. Am 1. Juli 1994 ist das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (2. SED-UnBerG vom 23. Juni 1994, BGBl. I S. 1311) in Kraft getreten. Die wichtigsten Vorschriften des 2. SED-UnBerG sind das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (Artikel 1) und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (Artikel 2).

Mit dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) wird Opfern von Verwaltungswillkür und Verwaltungsunrecht der ehemaligen DDR und mit dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) den im Berufsleben politisch Verfolgten ein Weg eröffnet, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen.

2. Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz kann erhalten, wer im Beitrittsgebiet durch rechtsstaatswidrige bzw. der politischen Verfolgung dienende Eingriffe in den Beruf oder ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis erheblich benachteiligt worden ist. Der Verfolgungsakt, durch den in den Beruf oder die berufsbezogene Ausbildung eingegriffen worden ist, kann eine

rechtsstaatswidrige Inhaftierung, eine rechtsstaatswidrige Verwaltungsmaßnahme (z. B. Entzug der Gewerbeerlaubnis oder Relegation von der Hochschule) oder eine Maßnahme von DDR-Organen oder Betrieben gegen Mitarbeiter (z. B. Kündigungen, erzwungene Änderungs- oder Aufhebungsverträge) sein.

Als besondere Hilfen und soziale Ausgleichsleistungen sind vorgesehen:

- Hilfe zur Selbsthilfe durch eine bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie durch eine bevorzugte Studienförderung (ohne Darlehensanteil, also als voller Zuschuß), wenn dies für den Betroffenen - vom Alter her - noch möglich und sinnvoll ist (2. Abschnitt BerRehaG; § 60 BAfÖG);
- Unterstützungsleistungen in Höhe von 150 DM monatlich bei besonderer verfolgungsbedingter Bedürftigkeit (3. Abschnitt BerRehaG);
- der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung (4. Abschnitt BerRehaG).

3. Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sieht wie das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz einen zweistufigen Verfahrensablauf vor. Die Grundentscheidung (Rehabilitierung) treffen die Rehabilitierungsbehörden in den neuen Ländern bzw. in Berlin. Die örtliche Zuständigkeit wird vom Ort des jeweiligen Geschehens in der DDR bestimmt: Die Betroffenen müssen sich an die Rehabilitierungsbehörde des Landes wenden, von dessen Gebiet die Verfolgungsmaßnahme zu DDR-Zeiten ausgegangen ist.

Die Rehabilitierungsbehörden heben unter den Voraussetzungen des VwRehaG die Verwaltungsmaßnahme auf bzw. stellen die Rechtsstaatswidrigkeit fest (verwaltungsrechtliche Re-

habilitierung). Im Rahmen der beruflichen Rehabilitierung treffen sie die für die Folgeansprüche maßgeblichen Feststellungen und erteilen eine detaillierte Bescheinigung.

In der zweiten Stufe werden - je nach Art der Folgeansprüche - andere Behörden oder Institutionen tätig (z. B. Versorgungsämter, Vermögensämter, Arbeitsämter, Sozialämter, Rentenversicherungsträger).

## II. Zur Durchführung des 3. Abschnitts des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (Ausgleichsleistungen)

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes gibt die Bundesregierung zum 3. Abschnitt die folgenden Informationen über die gesetzlichen Regelungen sowie Hinweise zur Anwendung:

### 1. Zuständigkeiten

Sachlich zuständige Leistungsträger für die Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dem 3. Abschnitt BerRehaG sind gemäß § 24 Abs. 2 BerRehaG die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 97 BSHG.

### 2. Anspruchsvoraussetzungen

#### 2.1 Ausgleichsleistungen in Höhe von 150,00 DM monatlich erhalten auf Antrag

- Verfolgte nach § 1 Abs. 1 BerRehaG mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- deren Verfolgungszeit nicht vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endet bzw. mehr als drei Jahre beträgt

und

- die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind

und

- noch keine Rente aus eigener Versicherung nach SGB VI (Altersrente, Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) beziehen,

"wenn sie auf Grund mangelnder Möglichkeit, wieder in das Erwerbsleben einzutreten, auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage sind, mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen" (§ 8 BerRehaG).

2.2 Der Nachweis der Verfolgten-eigenschaft wird durch Vorlage einer Bescheinigung der Rehabilitierungsbehörde (§ 17 Abs. 1 BerRehaG) erbracht. Als Grundlage für Leistungen nach dem 3. Abschnitt BerRehaG reicht auch die Vorlage einer Vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung (§ 18 BerRehaG) aus, die von den Rehabilitierungsbehörden erteilt werden kann, wenn die Erteilung einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 BerRehaG voraussichtlich längere Zeit erfordert.

2.3 Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 BerRehaG erhalten Verfolgte, die noch zu Zeiten der DDR beruflich wieder Fuß fassen konnten, deren Verfolgungszeit also vor dem 3. Oktober 1990 endete, die Ausgleichsleistungen nur dann, wenn ihre Verfolgungszeit mehr als drei Jahre beträgt. Wenn die Verfolgungszeit nicht vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endet, kommt es auf deren Dauer nicht an.

Beginn und Ende der Verfolgungszeit werden von der Rehabilitierungsbehörde festgestellt; die entsprechenden Daten werden in die Bescheinigung nach § 17 bzw. § 18 BerRehaG aufgenommen.

2.4 In Ihrer wirtschaftlichen Lage nicht besonders beeinträchtigt sind nach § 8 Abs. 2 S. 1 BerRehaG Verfolgte, die über anrechenbares Vermögen nach § 88 BSHG verfügen. Der

Entscheidung über die Anrechenbarkeit von Vermögen ist die Vermögensgrenze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a der Verordnung zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG zu Grunde zu legen.

- 2.5 Die Ausgleichsleistungen nach dem 3. Abschnitt BerRehaG sind zu gewähren, wenn berufsfördernde Maßnahmen, d. h. berufliche Fortbildung oder Umschulung, für die Verfolgten - z. B. wegen Alters - ungeeignet oder nicht zumutbar sind oder ohne eigenes Verschulden nicht zu einer Wiedereingliederung in das Berufsleben geführt haben.

Die Anspruchsvoraussetzung der "mangelnden Möglichkeit, wieder in das Erwerbsleben einzutreten", erfüllt, wer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr zu vermitteln ist. Die Frage, ob Verfolgte wieder in das Arbeitsleben integriert werden können, ist aus der Kenntnis der persönlichen Lebensverhältnisse in der Regel auch ohne spezifische Kenntnisse des Arbeitsmarktes zu beantworten. In einzelnen Fällen kann eine Auskunft bei der Arbeitsverwaltung eingeholt werden.

- 2.6 Als geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 2 BerRehaG sind Einkünfte anzusehen, die nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2 des BSHG zu decken. Diese Voraussetzungen erfüllen Verfolgte, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erhalten. Daneben sind anspruchsberechtigt solche Verfolgte, die zwar keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, aber deren nach § 76 BSHG zu berücksichtigendes Einkommen unter folgender Bedarfsgrenze nach § 11 BSHG liegt:

- Regelsatz für den Antragsteller, seine nicht dauernd getrenntlebende Ehefrau und seine minderjährigen, zum Haushalt gehörenden Kinder;
- zuzüglich Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe einschließlich Heizkosten;

- zuzüglich des Mehrbedarfs nach § 23 BSHG;
- zuzüglich eines Pauschbetrags in Höhe von 20 % der anzusetzenden Regelsätze für einmalige Leistungen.

### 3. Leistungen

- 3.1 Die Ausgleichsleistungen in Höhe von 150,00 DM werden monatlich im voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, gezahlt (§ 8 Abs. 3 BerRehaG).
- 3.2 Die Ausgleichsleistungen nach dem 3. Abschnitt BerRehaG werden bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet (§ 9 Abs. 1 BerRehaG); der Anspruch auf diese Leistungen ist unpfändbar (§ 9 Abs. 2 BerRehaG).

### 4. Verfahren

- 4.1 Für das Verwaltungsverfahren finden nach § 25 Abs. 4 BerRehaG das SGB I und das SGB X Anwendung. Über den Anspruch auf Ausgleichsleistung entscheiden die örtlichen Träger der Sozialhilfe durch Verwaltungsakt, gegen den gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 BerRehaG der Verwaltungsrechtsweg (Widerspruch und ggf. Klage beim Verwaltungsgericht) gegeben ist.
- 4.2 Leistungsbescheide, die auf der Grundlage einer vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung nach § 18 BerRehaG erteilt werden, bedürfen keines Rückforderungsvorbehalts. Eine Rückforderung bzw. eine Rücknahme des Leistungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit kann nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 SGB X erfolgen, so z. B. dann, wenn der Begünstigte die vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung durch unrichtige Angaben erschlichen hat.

In der vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung wird die Antragstellerin/der Antragsteller darauf hingewiesen, daß

sie/er verpflichtet ist, im Falle einer Ablehnung des beruflichen Rehabilitierungsantrags die ablehnende Entscheidung unverzüglich dem Leistungsträger mitzuteilen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Gleichwohl soll der Leistungsträger spätestens nach Ablauf eines Jahres bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde eine Auskunft über den Stand des Rehabilitierungsverfahrens einholen, wenn bis dahin die endgültige Rehabilitierungsbescheinigung (§ 17 Abs. 1 BerRehaG) nicht vorgelegt worden ist.

- 4.3 In den Leistungsbescheid ist eine Verpflichtung aufzunehmen, Änderungen der Lebensverhältnisse unverzüglich bekanntzugeben.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind vom Leistungsträger jährlich zu überprüfen.

## 5. Antragsfrist

Nach Ablauf des 31. Dezember 1998 können die Ausgleichsleistungen nach dem 3. Abschnitt BerRehaG nicht mehr beantragt werden (§ 23 BerRehaG). Bis zu diesem Zeitpunkt beantragte Leistungen werden auch über diesen Stichtag hinaus - bis zum Wegfall der Voraussetzungen, spätestens bis zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung - gewährt.

## III. Abrechnung der Kosten

Die Aufwendungen, die durch Leistungen nach dem 3. Abschnitt BerRehaG entstehen, werden den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe vom jeweiligen Bundesland erstattet. Das Verfahren bestimmen die Länder.

Von den Aufwendungen, die den Ländern durch Leistungen nach dem 3. Abschnitt entstehen, trägt der Bund 60 % (§ 29 BerRehaG). Die Länder rechnen mit dem Bund (Bundesministerium der Justiz) ab.

Anlagen

- Gesetzestext BerRehaG (Auszug - Anlage 1)
- Liste der Rehabilitierungsbehörden - Anlage 2)
- Vordruck der Vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung - Anlage 3)

**Zweites Gesetz  
zur Bereinigung von SED-Unrecht  
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 2. SED-UnBerG)**

Vom 23. Juni 1994

- AUSZUG -

**Artikel 2  
Gesetz  
über den Ausgleich  
beruflicher Benachteiligungen  
für Opfer politischer Verfolgung  
im Beitrittsgebiet  
(Berufliches Rehabilitierungsgesetz  
- BerRehaG)**

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Begriff des Verfolgten**

(1) Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990

1. infolge einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
2. infolge eines Gewahrsams nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
3. durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder
4. durch eine andere Maßnahme im Beitrittsgebiet, wenn diese der politischen Verfolgung gedient hat,

zumindest zeitweilig weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnte (Verfolgter), hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 muß der Zeitraum einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung in einem Rehabilitierungs- oder Kassationsverfahren oder der Zeitraum eines Gewahrsams in einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes festgestellt sein oder die Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfolgt sein.

**§ 2**

**Verfolgungszeit**

(1) Verfolgungszeit ist

1. der gemäß § 1 Abs. 2 festgestellte Zeitraum einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung oder eines Gewahrsams sowie
2. die Zeit, in der der Verfolgte auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder als Folge einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 seine bisherige oder eine angestrebte Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt oder ein geringeres Einkommen als aus der bisherigen Erwerbstätigkeit erzielt hat.

Die Verfolgungszeit nach Satz 1 Nr. 2 endet mit dem Verlassen des Beitrittsgebiets, spätestens mit Ablauf des 2. Oktober 1990.

(2) Die Zeit, während derer der Verfolgte das Fortwirken der beruflichen Benachteiligung zu vertreten hat, ist keine Verfolgungszeit.

**§ 4**

**Ausschließungsgründe**

Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Verfolgte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

Dritter Abschnitt  
Ausgleichsleistungen

§ 8

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Verfolgte nach § 1 Abs. 1 mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 150 Deutsche Mark monatlich, wenn sie auf Grund mangelnder Möglichkeit, wieder in das Erwerbsleben einzutreten, auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage sind, mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn die in der Bescheinigung nach § 17 oder § 18 festgestellte Verfolgungszeit vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endet, es sei denn, die Verfolgungszeit beträgt mehr als drei Jahre.

(2) In ihrer wirtschaftlichen Lage nicht besonders beeinträchtigt sind Verfolgte, die über anrechenbares Vermögen nach § 88 des Bundessozialhilfegesetzes verfügen. Geringfügig sind Einkünfte, die nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu decken.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden monatlich im voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, längstens bis zum Bezug einer Rente aus eigener Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt.

§ 9

Anrechnungsfreiheit, Unpfändbarkeit

(1) Ausgleichsleistungen nach diesem Abschnitt werden bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet.

(2) Der Anspruch auf die Ausgleichsleistungen ist unpfändbar.

Fünfter Abschnitt  
Zuständigkeit und Verfahren

§ 17

Rehabilitierungsbescheinigung  
und Behördenzuständigkeit

(1) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder des § 3 Abs. 1 vorliegen und daß Ausschließungsgründe nach § 4 nicht gegeben sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, die auf Antrag von der Rehabilitierungsbehörde erteilt wird.

(2) Rehabilitierungsbehörden werden in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen errichtet.

(3) Zuständig ist die Rehabilitierungsbehörde des Landes, von dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Verfolgungsmaßnahme ausgegangen ist. Sind hiernach Rehabilitierungsbehörden mehrerer Länder zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist.

§ 18

Vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung

(1) Erfordert die Erteilung einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 voraussichtlich längere Zeit, kann die Rehabilitierungsbehörde als Grundlage für Leistungen nach dem Zweiten oder Dritten Abschnitt oder für die Anwendung des § 60 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine vorläufige Bescheinigung erteilen. Diese Bescheinigung hat die Angaben nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu enthalten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Verfolgteigenschaft oder die Verfolgung als Schüler glaubhaft zu machen. Die Rehabilitierungsbehörde kann zu diesem Zweck auch eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 19

Verwendung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten aus einem beruflichen Rehabilitierungsverfahren dürfen auch für andere Verfahren zur Rehabilitation, Wiedergutmachung oder Gewährung von Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz soweit erforderlich verarbeitet und genutzt werden.

§ 20

Antrag

(1) Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 kann von dem Verfolgten gestellt werden, nach dessen Tod von seinen Hinterbliebenen, wenn diese ein rechtliches Interesse an der Antragstellung haben.

(2) Die Anträge nach § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 gestellt werden. In den in § 1 Abs. 2 genannten Fällen kann der Antrag nach § 17 Abs. 1 auch innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Entscheidung gestellt werden.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Rehabilitierungsbehörde zu stellen. Die Antragsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem deutschen Gericht gestellt worden ist.

## § 22

### Inhalt der Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung hat in den Fällen des § 1 folgende Angaben zu enthalten:

1. die Feststellungen nach § 1 Abs. 1,
2. die Bestätigung, daß Ausschließungsgründe nach § 4 nicht vorliegen,
3. Beginn und Ende der Verfolgungszeit (§ 2),
4. Dauer der verfolgungsbedingten Unterbrechung eines Fach- oder Hochschulstudiums vor dem 3. Oktober 1990,
5. Angaben über eine wegen Verfolgungsmaßnahmen nicht abgeschlossene Fach- oder Hochschulausbildung oder sonstige berufsbezogene Ausbildung sowie die voraussichtliche Dauer dieser Ausbildung bis zum regelmäßigen Abschluß,
6. Angaben über die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die ohne die Verfolgung ausgeübt worden wäre, einschließlich Angaben über die
  - a) Leistungsgruppe nach Anlagen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes für Verfolgungszeiten vor dem 1. Januar 1950,
  - b) Qualifikationsgruppe nach Anlage 13 und den Bereich nach Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für Verfolgungszeiten nach dem 31. Dezember 1949,
  - c) tatsächliche oder ohne die Verfolgung gegebene Zugehörigkeit zu einem zu benennenden Zusatz- oder Sondersversorgungssystem und die jeweilige Tätigkeit oder Funktion,
7. Angaben über eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zu Beginn der Verfolgung in einem der in § 14 Abs. 2 genannten Bereiche oder im Bereich der knapp-schaftlichen Rentenversicherung.

(2) Die Bescheinigung hat in den Fällen des § 3 folgende Angaben zu enthalten:

1. die Feststellungen nach § 3 Abs. 1,
2. die Bestätigung, daß Ausschließungsgründe nach § 4 nicht vorliegen,
3. Zeitraum einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung (§ 1 Abs. 2) und Dauer der verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990.

Soweit die Bescheinigung nicht zur Vorlage bei den für die Ausführung des § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden benötigt wird, sind nur die Angaben zu den Nummern 1 und 2 erforderlich.

(3) Die für die Ausführung des Zweiten bis Vierten Abschnitts und des § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden sind an die in der Bescheinigung enthaltenen Feststellungen gebunden.

## § 23

### Antragsfrist für Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt

Der Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten oder Dritten Abschnitt kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 gestellt werden.

## § 24

### Zuständigkeit für Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt

(1) Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt werden von der Bundesanstalt für Arbeit als einem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt.

(2) Für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe (§§ 96 Abs. 1, 97 des Bundessozialhilfegesetzes) zuständig.

## § 25

### Verwaltungsverfahren

(1) In dem Verfahren vor der Rehabilitierungsbehörde sind Zeugen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. § 65 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Angaben des Antragstellers zur Verfolgteigenschaft (§ 1 Abs. 1), zur Verfolgungszeit (§ 2 Abs. 1) und zur Verfolgung als Schüler (§ 3 Abs. 1) können, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder desjenigen, von dem er seine Rechte herleitet, verloren gegangen sind, der Entscheidung zugrunde gelegt werden, soweit sie glaubhaft erscheinen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Rehabilitierungsbehörde vom Antragsteller die Versicherung an Eides Statt gemäß § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten bis zum Erlass entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.

(4) Für das Verfahren nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt gelten das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.

## § 27

### Rechtsweg

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Soweit bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bundesanstalt für Arbeit oder die Träger der Rentenversicherung tätig werden, entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

## Sechster Abschnitt

### Kostenregelung

## § 29

### Kosten für Leistungen nach dem Dritten Abschnitt

Von den Aufwendungen, die den Ländern durch Leistungen nach dem Dritten Abschnitt entstehen, trägt der

Anlage 2 zur Information  
vom 20. September 1994

**Anschriftenverzeichnis der Rehabilitierungsbehörden**  
(Stand: 22. August 1994)

Berlin

Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben  
- Landesversorgungsamt -  
Alt Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin

Postanschrift:  
Postfach 31 09 29  
10639 Berlin

Brandenburg

Ministerium des Innern  
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Postanschrift:  
Postfach 60 11 65  
14411 Potsdam

Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung  
bei dem Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegen-  
heiten  
Wismarsche Straße 323 B  
19055 Schwerin

Sachsen

Regierungsbezirk Chemnitz:  
Amt für Familie und Soziales  
- Zweigstelle der  
Rehabilitierungsbehörde -  
Rößlerstraße 9  
09120 Chemnitz

Postanschrift:  
Postfach  
09038 Chemnitz

Regierungsbezirk Dresden:  
Amt für Familie und Soziales  
- Zweigstelle der  
Rehabilitierungsbehörde -  
Gutzkowstraße 10  
01069 Dresden

Postanschrift:  
Postfach  
01053 Dresden

Regierungsbezirk Leipzig:  
Amt für Familie und Soziales  
- Zweigstelle der  
Rehabilitierungsbehörde -  
Jacobstraße 3  
04105 Leipzig

Postanschrift:  
Richard-Wagner-  
Straße 10  
04109 Leipzig

Sachsen-Anhalt

Regierungsbezirk Dessau:  
Regierungspräsidium Dessau  
- Rehabilitierungsbehörde -  
Ebertallee 209  
06846 Dessau  
ab 01.10.94:  
Ferdinand-von-Schill-Straße 7  
06844 Dessau

Postanschrift:  
Postfach 87  
06839 Dessau

Regierungsbezirk Halle:  
Regierungspräsidium Halle  
- Rehabilitierungsbehörde -  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle

Postanschrift:  
Postfach 200 256  
06003 Halle/Saale

Regierungsbezirk Magdeburg:  
Regierungspräsidium Magdeburg  
- Rehabilitierungsbehörde -  
Olvenstedter Straße 1-2  
39108 Magdeburg

Postanschrift:  
wie nebenstehend

Thüringen

Landesamt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung  
Schleusinger Straße 44a  
98646 Hildburghausen

Stand: 12.8.94

Entwurf einer vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung  
nach § 18 BerRehaG

Behörde

PLZ/Ort/Datum

Telefon/Durchwahl

Herrn/Frau

Telefax

Sachbearbeiter/in

Zimmer-Nr.

Aktenzeichen

Vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung nach § 18 des Beruflichen  
Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG)

zur Vorlage beim  
Arbeitsamt  
BAföG-Amt  
Sozialamt

Herr/Frau

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

(Straße/PLZ/Ort)

hat am \_\_\_\_\_

beim \_\_\_\_\_

(Reha-Behörde)

einen Antrag auf berufliche Rehabilitierung gestellt.

Die Antragstellerin/ Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, daß sie/er

infolge einer im Beitrittsgebiet zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung  
im Sinne der §§ 1, 2 oder 26 Abs. 3 des Strafrechtlichen  
Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG)

infolge eines Gewahrsams nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 oder 2 des  
Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabi-  
litierungsgesetzes

durch eine andere politische Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1  
Nr. 4 BstRehaG

in ihrem/seinem Beruf/ in ihrer/seiner berufsbezogenen Ausbildung beeinträch-  
tigt worden, indem sie/er

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

weder

ihren/seinen bisher ausgeübten Beruf als:

\_\_\_\_\_

bei

\_\_\_\_\_

ihren/seinen begonnenen Beruf als:

\_\_\_\_\_

bei

\_\_\_\_\_

ihren /seinen erlernten Beruf als:

\_\_\_\_\_

bei

\_\_\_\_\_

ihren/seinen durch Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung bei:

\_\_\_\_\_

nachweisbar angestrebten Beruf als:

\_\_\_\_\_

noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnte.

Die Verfolgungszeit dauerte

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Diese Bescheinigung dient als Grundlage für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Förderung einer bevorzugten beruflichen Fortbildung und Umschulung nach den §§ 6 und 7 BerRehaG, für die Geltendmachung von Ansprüchen auf soziale Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG sowie als Nachweis für die Nichtanwendung der Altersgrenze nach § 10 Abs.3 Satz 1 BAföG (§ 60 Nr. 1 BAföG).

Ausschließungsgründe nach § 4 BerRehaG sind nicht ersichtlich.

Soweit wegen der o.g. Freiheitsentziehung/ des o.g. Gewahrsams ein gerichtliches Rehabilitierungsverfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder ein Verfahren auf Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling nach dem Häftlingshilfegesetz anhängig ist, ist der Antragsteller verpflichtet, den Ausgang dieses Verfahrens unverzüglich der Rehabilitierungsbehörde mitzuteilen.

Bei Erlass einer endgültigen Entscheidung über den Rehabilitierungsantrag nach dem BerRehaG wird diese Bescheinigung gegenstandslos.

Im Falle einer Ablehnung des beruflichen Rehabilitierungsantrages ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, die ablehnende Entscheidung dem Sozialamt/Arbeitsamt/BAföG-Amt unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Abs.1 Nr.2 SGB I).

Betr.: Aus- und Durchführung des Beruflichen Rehabilitie-  
rungsgesetzes (BerRehaG)

hier: Aktualisierung der Anwendungshinweise zum 3. Abschnitt  
BerRehaG - Ausgleichsleistungen - für die Länder und  
die örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe

Bezug: Meine Schreiben vom 20. September 1994 und 26. Januar  
1995 - Aktenzeichen: [REDACTED]

Anlg.: - 3 -

Das am 5. Juli 1997 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung  
rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politi-  
schen Verfolgung in der ehemaligen DDR (BGBI. I S. 1609) sieht  
Leistungsverbesserungen im 3. Abschnitt des Beruflichen Rehabi-  
litzierungsgesetzes - Ausgleichsleistungen - vor.

Zwar treten die neuen Regelungen des 3. Abschnittes BerRehaG  
erst am 1. Oktober 1997 in Kraft, bereits heute möchte ich Sie  
jedoch darum bitten, die örtlich zuständigen Träger der Sozial-

hilfe über die neuen Regelungen - unter Beifügung der mit dem Bundesministerium für Gesundheit sowie dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag abgestimmten Anwendungshinweise - zu informieren.

Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Durchführung des 3. Abschnittes BerRehaG sollten die Anwendungshinweise allen örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der maßgeblichen Leistungsverbesserungen zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere weise ich in diesem Zusammenhang auf die im II. Abschnitt, Ziffer 3.2., 2. Absatz der Anwendungshinweise enthaltenen Informationen hin.

Im Auftrag

